

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie
(Basisrentenvertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG))

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachstehenden Bedingungen. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente-Alter) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung. Die Bedingungen zu Ihrem Basisrentenvertrag gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG und EStG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG und EStG). Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in der Versicherungsvertragsinformation.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen.....	3
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	3
§ 2 Unsere Leistungen	3
§ 3 Überschussbeteiligung	6
§ 4 Information während der Vertragslaufzeit	8
§ 5 Leistungseinschränkungen im Todesfall	9
Fondsanlage.....	9
§ 6 Anlagebeträge – Fondsvermögen	9
§ 7 Anlagestrategie	10
§ 8 Fondswechsel – Shift / Switch – Strategiewechsel	10
§ 9 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement	11
§ 10 Bewertungsstichtage	12
§ 11 Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien	13
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung.....	14
§ 12 Stundung der Beiträge	14
§ 13 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge	14
§ 14 Beitragserhöhungen	15
§ 15 Zuzahlungen.....	15
§ 16 Änderung der Beitragsaufteilung – Umschichtung	16
Im Leistungsfall	17
§ 17 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht	17
Beitrag.....	17
§ 18 Beitragskalkulation – Beitragsaufteilung – Kosten	17
§ 19 Beitragszahlung.....	18
§ 20 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	19
Kosten.....	19
§ 21 Kostenstruktur	19
§ 22 Gebühren	20
Beendigung des Vertrages	20
§ 23 Kündigung	20
§ 24 Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Basisrentenvertrag	20
§ 25 Erlöschen des Vertrages	21

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller
Garantie

Allgemeine Regelungen	21
§ 26 Vorvertragliche Anzeigepflichten.....	21
§ 27 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen.....	22
§ 28 Anwendbares Recht – Gerichtsstand	23
Anhang 1 „Wörterbuch“	24
Anhang 2 „Überschussbeteiligung“	26

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.

Die **kursiv geschriebenen Wörter** erklären wir in Anhang 1 zu diesen Bedingungen.

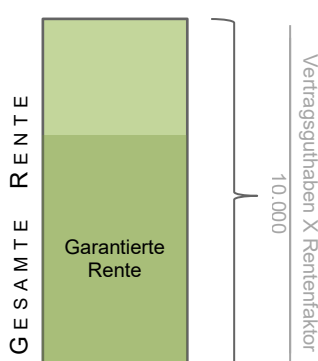

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der **Versicherungsvertragsinformation** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

ESTG	VVG
Einkommensteuergesetz	Versicherungsvertragsgesetz

Das Wichtigste - kurz und knapp -	Die Bedingungen im Einzelnen
Leistungen	
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	
	Ihr Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 19).
§ 2 Unsere Leistungen	
<p>Rentenzahlung</p> <p>Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.</p>	<p>Rente</p> <p>(1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir monatlich eine gleich bleibende oder steigende Rente, solange die versicherte Person lebt. Renten zahlen wir jeweils zu Beginn des Monats. Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir grundsätzlich – mit Ausnahme der Hinterbliebenenleistung (vgl. § 2 Absatz 9 - 12) – an Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person und Beitragszahler. Die Einräumung eines widerruflichen bzw. unwiderruflichen Bezugsrechtes zugunsten eines Dritten ist nicht möglich.</p> <p>Sie haben Anspruch auf die Rentenzahlung aus diesem Vertrag und auf Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung. Sie haben keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Auszahlungen.</p> <p>Es gelten folgende Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rente zahlen wir frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. • Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen. • Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir bis zu zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammenfassen. • Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente (§ 93 Absatz 3 Satz 2 EStG) nicht erreicht, sind wir berechtigt, Ihre lebenslange Rente zum Rentenbeginn in einem Betrag abzufinden. Dabei berücksichtigen wir alle Basisrenten-Verträge, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet Ihr Vertrag. • Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar, und es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und – mit Ausnahme der Hinterbliebenenleistung (vgl. § 2 Absatz 9 - 12) – auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen. <p>(2) Die Höhe der Rente ergibt sich geschlechtsunabhängig aus dem Vertragsguthaben und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn:</p> $\text{Monatliche Rente} = \frac{\text{Vertragsguthaben} \times \text{Rentenfaktor}}{10.000}$

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

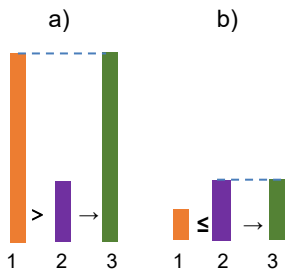
<p>Höhe der Rente</p> <p>Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn und dem garantierten Rentenfaktor. Mindestens zahlen wir die garantierte Rente.</p>  <p>Höchstrentenzusage</p> <p>Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich eine höhere Rente, zahlen wir diese.</p> <p>Flexibler Rentenbeginn</p> <p>Den vertraglichen Rentenbeginn können Sie flexibel vorverlegen oder hinausschieben (62. bis 75. Lebensjahr).</p> 	<p>Das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Deckungskapital, • dem Fondsvermögen, • dem Ansammlungsguthaben gemäß § 3 Absatz 3 a), • dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und • den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6). <p>a) Rentenfaktor – Garantierter Rentenfaktor</p> <p>Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente an, die wir für je 10.000 Euro Vertragsguthaben zahlen. Relevant ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn. Zum vereinbarten Rentenbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Vertragsguthaben. Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt 100% (Garantiesatz) des Rentenfaktors, der sich auf Basis folgender Rechnungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungszins in Höhe von 1,0%, • unternehmenseigene Sterbetafel auf Basis der DAV 2004R <p>und den vereinbarten Verwaltungskosten ergibt. Den vereinbarten Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktor finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>b) Garantierte Rente</p> <p>Mindestens zahlen wir die garantierte Rente. Sie errechnet sich aus dem Deckungskapital und dem garantierten Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenbeginn. Die garantierte Rente finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>c) Höchstrentenzusage</p> <p>Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) und den zum Versicherungsbeginn vereinbarten Verwaltungskosten ab Rentenbeginn. Die Rente zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus dem garantierten Rentenfaktor ergibt.</p> <p>Flexibler Rentenbeginn (sofern vereinbart)</p> <p>(3) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn. Eine Rente zahlen wir frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Beachten Sie folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinausschieben können Sie den vereinbarten Rentenbeginn mehrmals. Zum Rentenbeginn dürfen Sie höchstens 75 Jahre alt sein. • Sie können entscheiden, ob Sie Beiträge bis zum Rentenbeginn zahlen oder den Vertrag beitragsfrei weiterführen wollen. <p>(4) Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändern sich der garantierte Rentenfaktor und damit auch die garantierte Rente. Wir verwenden aber weiterhin dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a). Ebenfalls unverändert bleiben das vereinbarte Überschusssystem im Rentenbezug und die vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug. Allerdings könnte sich die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit verkürzen.</p> <p>(5) Der Zeitraum zwischen dem frühestmöglichen und spätestmöglichen Rentenbeginn heißt Abrufphase. Beginn und Ende der Abrufphase finden Sie im Versicherungsschein.</p>
---	---

<p>Leistung im Todesfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Rentenbeginn zahlen wir das Vertragsguthaben als Rente. Wenn Sie Beitragsrückgewähr vereinbart haben, zahlen wir mindestens die Beiträge für die Rentenversicherung als Rente. • Nach Rentenbeginn zahlen wir je nachdem, was Sie vereinbart haben: <ul style="list-style-type: none"> • keine Leistung • den Kapitalwert der garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit als Rente • bis zum festgelegten Termin das restliche Vertragsguthaben als Rente. <p>Wir zahlen die Todesfallleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Rente an die gesetzlich begünstigten Hinterbliebenen. • Oder wir übertragen die Leistung auf einen Basisrentenvertrag Ihres Ehegatten/Lebenspartners. 	<p><u>Teilrente</u></p> <p>(6) Sie können auch nur für einen Teil der Rente einen früheren Beginn, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres, wählen (vorzeitige monatlich gleich bleibende oder steigende Leibteilrente). In diesem Fall verwenden wir einen Teil des Vertragsguthabens für die gewünschte vorzeitige Teilrente. Das für die monatlich gleich bleibende oder steigende Rente benötigte Vertragsguthaben wird berechnet mit dem aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel). Das restliche Vertragsguthaben führen wir bis zum vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei weiter. Die verbleibende garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn verringert sich entsprechend. Sofern Sie dies wünschen, zahlen wir mehrere vorzeitige Teilrenten.</p> <p>(7) Jede vorzeitige Teilrente muss monatlich mindestens die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente (§ 93 Absatz 3 Satz 2 EStG) betragen.</p> <p>Überschussbeteiligung</p> <p>(8) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Wie solche Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen und wie wir Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3.</p> <p>Leistung im Todesfall</p> <p>Vor Rentenbeginn</p> <p>(9) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir das Vertragsguthaben als Rente an den/die Hinterbliebenen (siehe § 2 Absatz 12), berechnet mit dem dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Haben Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart, zahlen wir mindestens die Summe der Beiträge, die Sie in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben, als Rente an den/die Hinterbliebenen (siehe Absatz 12), berechnet mit dem dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Dazu zählen Ihre Zuzahlungen nicht. Alternativ kann die vereinbarte Leistung im Todesfall auch in einen nach § 5a Alt-ZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden. Beachten Sie: Wenn Ihren Vertrag beitragsfrei ist, entfällt die Beitragsrückgewähr (siehe § 13 Absatz 3).</p> <p>Nach Rentenbeginn</p> <p>Für den Todesfall nach Rentenbeginn können Sie zwischen keiner Leistung, einer Rentengarantiezeit oder einer Restkapitalabfindung wählen. Verbindlich festlegen müssen Sie sich spätestens mit Vollendung Ihres 57. Lebensjahres.</p> <p>(10) Haben Sie eine Rentengarantiezeit*) vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir gegebenenfalls eine Rente an den/die Hinterbliebenen nach Absatz 12, berechnet aus dem Kapitalwert der restlichen Renten mit dem dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit*), zahlen wir keine Leistung. *) Der Begriff Rentengarantiezeit wird hier nur aus kalkulatorischen Gründen verwendet.</p> <p>Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. Alternativ kann die vereinbarte Leistung im Todesfall auch in einen nach § 5a Alt-ZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden.</p> <p>(11) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben als Rente an den/die Hinterbliebenen (siehe Absatz 12), berechnet mit dem dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Das restliche Vertragsguthaben ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung. Alternativ kann die vereinbarte Leistung im Todesfall auch in einen nach § 5a Alt-ZertG zertifizierten Basisrentenvertrag des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden.</p> <p>Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen und Bezugsform der Todesfallleistung</p>
---	--

	<p>(12) Zu den gesetzlich begünstigten Hinterbliebenen mit den folgenden Leistungen gehören folgende Personen: Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet sind, zahlen wir eine monatliche gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang an Ihren überlebenden Ehepartner. Dies gilt ebenfalls für den überlebenden Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 8 EStG). Bitte beachten Sie: Wir zahlen nach einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keine lebenslange Rente an den ehemaligen Ehepartner oder Lebenspartner. Wenn kein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, zahlen wir eine monatliche gleichbleibende oder steigende Waisenrente an Ihre Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte. Aus dem zur Verfügung stehenden Betrag zahlen wir eine befristete Rente, solange das Kind lebt und es die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt. Ist eine Rente für mehrere Kinder zu zahlen, wird der zur Verfügung stehende Betrag zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt. Wenn keine Hinterbliebenen im zuvor beschriebenen Sinn vorhanden sind, endet der Vertrag. Es werden keine weiteren Leistungen fällig.</p>
§ 3 Überschussbeteiligung	
<p>Überschüsse Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen, wir mehr Kapitalerträge erwirtschaften als erwartet und wir weniger Kosten haben als geplant. <p>Bewertungsreserven Zusätzlich beteiligen wir Sie an unseren Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.</p> <p>Überschussdeklaration In welcher Höhe wir Sie an Überschüssen beteiligen, legen wir jährlich fest. Dies gilt jeweils für das kommende Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Überschüsse entstehen in folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. Wir erwirtschaften mehr Kapitalerträge, als wir für die Leistungen benötigen, die wir den Versicherungsnehmern garantieren. <p>Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Leistung aus den Überschüssen kann daher auch Null Euro betragen. Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> wie wir die Überschüsse berechnen und in welchem Umfang diese den Versicherungsnehmern zustehen. <p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Wesentlicher Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Diese und somit die Höhe der Bewertungsreserven ist nicht vorhersehbar. Die Höhe der Bewertungsreserven weisen wir im Geschäftsbericht aus. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.</p> <p>Überschussdeklaration</p> <p>(2) <u>Wie</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, hängt davon ab, welche Überschussysteme vereinbart sind. Wir verwenden die Überschüsse, um die Leistung zu erhöhen. <u>In welcher Höhe</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, entscheidet der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars jährlich. Dafür legt der Vorstand die sogenannten Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Er deklariert sie für die einzelnen Überschussysteme in % der jeweiligen Bezugsgröße. Welche Überschussysteme es gibt und weitere Einzelheiten finden Sie in den Absätzen 3 bis 5. Die Überschussanteilsätze gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Weil wir nicht wissen, wie viele Überschüsse in Zukunft entstehen, können wir diese über diesen Zeitraum hinaus nicht garantieren. Die Überschussdeklaration veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder können Sie bei uns anfordern.</p> <p>Überschussysteme</p> <p>(3) Laufende Überschüsse vor Rentenbeginn</p>

<p>Überschusssysteme</p> <p>● Vor Rentenbeginn</p> <p>Verzinsliche Ansammlung</p> <p>oder</p> <p>Fondsbonus</p> <p>oder</p> <p>Mischsystem</p> <p>Das Überschusssystem können Sie einmal im Jahr ändern.</p> <p>● Zum Rentenbeginn</p> <p>Schlussanteil</p> <p>● Ab Rentenbeginn</p> <p>Dynamische Bonusrente</p> <p>oder</p> <p>Flexible Bonusrente</p> <p>oder</p> <p>Mischsystem</p> <p>Das Überschusssystem können Sie bis drei Monate vor Rentenbeginn ändern.</p>	<p>Zu Beginn jedes Monats, zu dem ein Deckungskapital vorhanden ist, schreiben wir Überschüsse gut. Die erste Gutschrift erfolgt zu Beginn des zweiten Monats. Die letzte Gutschrift erfolgt zum Rentenbeginn.</p> <p>In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des maßgeblichen Deckungskapitals. Das maßgebliche Deckungskapital ist das Deckungskapital des Vertrages zum Ende des eben abgelaufenen Monats.</p> <p>Wenn Ihr Vertrag eine Beitragsrückgewähr im Todesfall hat, schreiben wir zusätzlich zu Beginn jedes Monats Überschüsse gut. Die Höhe dieser Überschüsse bemisst sich folgendermaßen:</p> <p>Bei der Aufteilung des Beitrags (siehe § 18) berücksichtigen wir für die Beitragsrückgewähr einen pauschalen Risikobeitrag, der maximal 10 % des Beitrags entspricht. Dieser ist in den meisten Fällen höher als der tatsächlich notwendige Risikobeitrag. Dieses „Zuviel“ schreiben wir als Überschüsse gut. Als Rechnungsgrundlagen für den tatsächlich notwendigen Risikobeitrag verwenden wir den Rechnungszins in Höhe von 1,0 % und der unternehmenseigenen Sterbetafeln auf Basis der DAV 1994T. Falls der tatsächlich notwendige Risikobeitrag größer ist als der pauschale, werden keine Risikoüberschüsse gutgeschrieben.</p> <p>Sie können wählen zwischen den Überschusssystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzinsliche Ansammlung • Fondsbonus • Mischsystem „Fondsbonus und verzinsliche Ansammlung“ <p>Das Überschusssystem können Sie einmal im Jahr für zukünftige Überschüsse ändern.</p> <p>a) <u>Verzinsliche Ansammlung</u></p> <p>Bei der verzinslichen Ansammlung sammeln wir die Überschüsse an und verzinsen sie monatlich. Das so gebildete Ansammlungsguthaben gehört zum Vertragsguthaben.</p> <p>b) <u>Fondsbonus</u></p> <p>Beim Fondsbonus legen wir die Überschüsse in die von Ihnen gewählten Fonds an. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben.</p> <p>c) <u>Mischsystem „Fondsbonus und verzinsliche Ansammlung“</u></p> <p>Beim Mischsystem verwenden wir die Überschüsse teilweise wie bei der verzinslichen Ansammlung und teilweise wie beim Fondsbonus. Die Aufteilung entspricht der Aufteilung Ihres Beitrags – nach Abzug von Risikobeitrag und Kosten – für Deckungskapital und Fonds (siehe § 18).</p> <p>(4) Schlussanteil</p> <p>Den Schlussanteil schreiben wir Ihrem Vertrag gut, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rente beginnt, • Sie den Vertrag auf einen anderen Basisrentenvertrag übertragen, • die versicherte Person stirbt. <p>In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe des Schlussanteils in % der maßgeblichen Summe. Die maßgebliche Summe ist die Summe der Werte des Deckungskapitals jeweils zum Ende der bisher abgelaufenen Versicherungsjahre.</p> <p>Der Schlussanteil gehört zum Vertragsguthaben.</p> <p>Beachten Sie: Der Schlussanteil wird auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß den Absätzen 6 und 8 angerechnet.</p> <p>Der Schlussanteil ist Null, wenn wir Beiträge und Überschüsse vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt haben.</p> <p>(5) Laufende Überschüsse ab Rentenbeginn</p> <p>Zu Beginn jedes Versicherungsjahres schreiben wir Überschüsse gut.</p> <p>Sie können wählen zwischen den Überschusssystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Bonusrente • Flexible Bonusrente • Mischsystem aus den beiden Bonusrenten. <p>Verbindlich festlegen müssen Sie das Überschusssystem spätestens drei Monate vor Rentenbeginn.</p>
--	---

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

<p>Schlussanteil und Bewertungsreserven</p> <p>Zum Rentenbeginn oder bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrages erhalten Sie die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.</p> <p>Szenarien der rechten Spalte:</p>  <p>1 Berechnete Bewertungsreserven</p> <p>2 Schlussanteil</p> <p>3 Beteiligung an den Bewertungsreserven</p>	<p>a) <u>Dynamische Bonusrente</u></p> <p>Bei der Dynamischen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Nach Gutschrift ist sie garantiert und selbst überschussberechtig.</p> <p>b) <u>Flexible Bonusrente</u></p> <p>Bei der Flexiblen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Sie ist nicht garantiert. Ändert sich der %-Satz, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr.</p> <p>c) <u>Mischsystem aus Flexibler Bonusrente und Dynamischer Bonusrente</u></p> <p>Bei dem Mischsystem verwenden wir die Überschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Dynamischen Bonusrente und • teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Flexiblen Bonusrente. <p>Die zusätzlichen Renten deklarieren wir in % der garantierten Rente und der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration.</p> <p>Beteiligung an Bewertungsreserven</p> <p>(6) Vor Rentenbeginn</p> <p>Wenn Sie Ihre Beiträge im Deckungskapital angelegt haben, beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rente beginnt, • Sie den Vertrag auf einen anderen Basisrentenvertrag übertragen, • die versicherte Person stirbt. <p>Auf die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven wird der Schlussanteil gemäß Absatz 4 angerechnet. Das heißt:</p> <p>a) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven höher ist als der Schlussanteil, erhalten Sie den übersteigenden Teil (zusätzlich zum Schlussanteil).</p> <p>b) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven niedriger ist als der Schlussanteil oder genauso groß, erhalten Sie den Schlussanteil.</p> <p>Zusammengefasst: Als Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten Sie den Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.</p> <p>Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.</p> <p>(7) Ab Rentenbeginn</p> <p>Während des Rentenbezuges beteiligen wir Ihren Vertrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres an Bewertungsreserven. Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven erhöhen die Rente.</p> <p>(8) Wie wir die Höhe der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag ermitteln, erklären wir Ihnen im Anhang 2 zu diesen Bedingungen. Lesen Sie dort den Abschnitt Bewertungsreserven.</p>
<p>§ 4 Information während der Vertragslaufzeit</p>	
<p>Immer informiert</p> <p>Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Vertragsguthabens.</p>	<p>Einmal im Jahr informieren wir Sie über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aktuelle Höhe des Vertragsguthabens, • die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen, • die Kosten für die Verwaltung, Abschluss und Vertrieb des Vertrages, • die erwirtschafteten Erträge. <p>Bis zum Rentenbeginn informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.</p>

	<p>Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.</p>
§ 5 Leistungseinschränkungen im Todesfall	
<p>Situationen, in denen Sie nicht die volle Leistung erhalten</p> <p>Es gibt Situationen, in denen wir nur eingeschränkt leisten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die versicherte Person sich aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt.</p>	<p>(1) Wir leisten nur eingeschränkt, wenn der Todesfall der versicherten Person vor Rentenbeginn unmittelbar oder mittelbar auf einem der folgenden Ereignisse beruht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegerische Ereignisse. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person hat sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. • Eine vorsätzliche Selbsttötung innerhalb der Frist von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. <p>Bei Änderung oder Wiederherstellung Ihres Vertrages beginnt die Frist von drei Jahren bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzlicher Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder vorsätzlicher Einsatz oder vorsätzliches Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person stirbt im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. <p>(2) Die Einschränkung unserer Leistung hat folgende Auswirkungen: Als Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir maximal das für den Tag des Todes vorhandene Vertragsguthaben als Rente an die möglichen Hinterbliebenen (siehe § 2 Absatz 12).</p>
Fondsanlage	
§ 6 Anlagebeträge – Fondsvermögen	
<p>Sie haben die Wahl</p> <p>Wenn Sie vereinbart haben, Beitragsteile oder Überschüsse in Fonds anzulegen:</p> <p>Dann wählen Sie aus unserer Fondsliste einen oder mehrere Fonds oder eine Anlagestrategie für Ihren Vertrag aus.</p>	<p>(1) Wenn wir Beitragsteile oder Überschüsse vereinbarungsgemäß in Fonds anlegen, wählen Sie aus unserer Fondsliste Fonds oder eine Anlagestrategie, der wiederum Fonds zugrunde liegen, für Ihren Vertrag aus. Wir kaufen Anteile dieser Fonds mit den Anlagebeträgen. Diese Fondsanteile ordnen wir Ihrem Vertrag zu. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.</p> <p>Anlagebeträge</p> <p>(2) Die Anlagebeträge sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Teil der Beiträge und Zuzahlungen, die wir für Sie in Fonds anlegen und • die Überschüsse vor Rentenbeginn, die wir für Sie in Fonds anlegen, siehe § 3 Absatz 3. <p>Eventuelle Ausgabeaufschläge sind in den Verwaltungskosten enthalten. Den Bewertungsstichtag finden Sie in § 10.</p> <p>(3) Eine aktuelle Liste der Fonds und Anlagestrategien, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Sie können beliebig viele Fonds auswählen. Auch nach Fondswechsel (siehe § 8 und § 11) können Sie beliebig viele Fonds aus der aktuellen Liste in Ihrem Vertrag halten. In jedem Fonds müssen Sie jedoch mindestens einen Euro anlegen.</p> <p>Fondsvermögen</p> <p>(4) Der Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anzahl der Fondsanteile

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

<p>Der Wert des Fondsvermögens ergibt sich aus: Fondsvermögen = Anzahl der Fondsanteile x Rücknahmepreis zum Bewertungsstichtag</p>	<p>multipliziert mit</p> <ul style="list-style-type: none"> dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag. Welcher Bewertungsstichtag bei welchem Anlass gilt, finden Sie in § 10. <p>(5) Legen wir Anlagebeträge in Fonds an, hängt die Höhe Ihrer Rente auch von der Höhe des Fondsvermögens zum Rentenbeginn ab. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe Ihres Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu Null Euro. Wie hoch die Rente aus dem Fondsvermögen sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2 a).</p> <p>(6) Erträge eines von Ihnen gewählten Fonds beziehungsweise einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile oder verwenden wir, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen. <p>(7) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 4) entnehmen Sie den Wert des Fondsvermögens zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den Rücknahmepreis von Fonds veröffentlichen viele überregionale Zeitungen täglich.</p> <p>(8) Nähere Informationen zu den Fonds bzw. der gewählten Anlagestrategie, die Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben, finden Sie in der Versicherungsvertragsinformation.</p>
<h3>§ 7 Anlagestrategie</h3>	
<p>In einer Anlagestrategie sind die Fonds und die Aufteilung auf die Fonds festgelegt. Die Anlagestrategie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>	<p>(1) Eine Anlagestrategie ist eine definierte Zusammenstellung von Fonds. Die Strategie-Zusammensetzung einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen festgelegt und beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> die zugrundeliegenden Fonds und die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. <p>Für das Management einer Anlagestrategie ist ein von uns beauftragter Finanzportfolioverwalter zuständig (ff. Strategie-Manager).</p> <p>(2) Die Strategie-Zusammensetzung wird in regelmäßigen Abständen von dem Strategie-Manager überprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung und gilt ab einem festgelegten Zeitpunkt.</p> <p>(3) Die Anpassung der Strategie-Zusammensetzung gilt für Ihre zukünftigen Anlagebeträge. Außerdem wird nach der Anpassung auf Anweisung des Strategie-Managers das gesamte bestehende Fondsvermögen entsprechend der angepassten Strategie-Zusammensetzung geschiftet. Der Shift erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Regelungen zum Bewertungsstichtag entnehmen Sie § 10.</p> <p>(4) Das Fondsvermögen in Ihrem Vertrag kann sich im Zeitverlauf durch eine unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds Ihrer Anlagestrategie prozentual so auf die einzelnen Fonds aufteilen, dass die Strategie-Zusammensetzung nicht mehr erfüllt ist. In diesem Fall kann der Strategie-Manager uns eine Anweisung erteilen, das Fondsvermögen so zu shiften, dass die Strategie-Zusammensetzung wieder abgebildet wird. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung.</p> <p>(5) Die Kosten für das Management einer Anlagestrategie sind in den Verwaltungskosten enthalten (siehe § 21).</p> <p>(6) Sie können eine Anlagestrategie zu Vertragsbeginn vereinbaren und vor Rentenbeginn wechseln. Details zum Strategiewechsel finden Sie in § 8 Absatz 5 und 6.</p>
<h3>§ 8 Fondswechsel – Shift / Switch – Strategiewechsel</h3>	
<p>Fondswechsel sind einmal pro Kalendermonat vor Rentenbeginn möglich. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts und Umschichtungen bis zu insgesamt 250.000 Euro mög-</p>	<p>(1) Falls Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, können Sie jederzeit vor Rentenbeginn Fondswechsel zu einem von Ihnen gewünschten Datum beantragen. Sie sind in Form eines Shift / Switch oder einer Kombination aus beidem möglich. Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Ihre Mitteilung muss spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Datum bei uns eingegangen sein. In folgenden Fällen gilt der zweite Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns als das gewünschte Datum:</p>

<p>lich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ihre Mitteilung erreicht uns nicht rechtzeitig oder • Sie haben kein Datum angegeben. <p>Shift</p> <p>(2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige Fondsvermögen in Anteile anderer Fonds (shiften). Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen und für die Anteile der neuen Fonds finden Sie in § 10. Künftige Anlagebeträge legen wir weiterhin in die bisher gewählten Fonds an.</p> <p>Switch</p> <p>(3) Bei einem Switch legen wir die künftigen Anlagebeträge in die Fonds an, die Sie neu gewählt haben. Das bisherige Fondsvermögen ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Kombination aus Shift und Switch</p> <p>(4) Bei einer Kombination aus beidem führen wir Shift und Switch gleichzeitig durch.</p> <p>Strategiewechsel</p> <p>(5) Falls Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, können Sie jederzeit einen Wechsel in eine Strategie aus der aktuellen Liste bei uns beantragen. Bei einem Strategiewechsel legen wir die künftigen Beiträge in die Fonds der von Ihnen neu gewählten Anlagestrategie an. Zudem wird das bisherige Fondsvermögen nach einem Strategiewechsel entsprechend der Strategie-Zusammensetzung Ihrer neugewählten Anlagestrategie umgeschichtet.</p> <p>(6) Sie können eine Anlagestrategie auch wieder abwählen. In diesem Fall können Sie gleichzeitig einen oder mehrere andere Fonds aus unserer Fondsliste wählen und einen Fondswechsel (Shift und Switch) beantragen. Wenn Sie eine Anlagestrategie abwählen aber keinen Fondswechsel beantragen, werden wir wie folgt verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir führen das bisherige Fondsvermögen unverändert weiter und • legen Ihre künftigen Beiträge weiter in die Fonds entsprechend der prozentualen Aufteilung der bisherigen Anlagestrategie an. <p>Das bisherige Management der Anlagestrategie entfällt jedoch.</p> <p>Bedingungen</p> <p>(7) Ein Fondswechsel ist einmal pro Kalendermonat möglich. Dies ist für Sie kostenlos. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts und Umschichtungen (siehe § 16) bis zu insgesamt 250.000 Euro (Wechselvolumen) möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>(8) Ein Strategiewechsel ist monatlich zum nächsten Monatsersten, insgesamt zweimal pro Kalenderjahr, möglich. Dabei muss der Antrag mindestens vier Werktage vor dem Monatsersten bei uns vorliegen. Andernfalls wird dieser Wechsel zum übernächsten Monatsersten durchgeführt.</p>
<p>§ 9 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement</p>	
<p>Wir erinnern Sie automatisch fünf Jahre vor Rentenbeginn daran, Ihr Fondsvermögen abzusichern. Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Fondswechsel vornehmen lassen oder • das automatische Ablaufmanagement aktivieren. 	<p>Ablaufcheck</p> <p>(1) Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden wir Sie, falls Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, daran erinnern, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen kostenlosen Fondswechsel (siehe § 8) vornehmen lassen und das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds shiften oder • das automatische Ablaufmanagement aktivieren. <p>Automatisches Ablaufmanagement</p> <p>(2) Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement aktivieren möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Das automatische Ablaufmanagement ist nicht möglich, wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben. Bis zum Rentenbeginn sichten wir dann regelmäßig Teile des Fondsvermögens in risikoärmere Fonds um. Dies tun wir unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Shifts führen wir kostenlos durch. Sie können das automatische Ablaufmanagement jederzeit wieder deaktivieren und auch erneut aktivieren. Teilen Sie uns das bitte jeweils mit.</p>

§ 11 Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds oder Anlagestrategien	
<p>Unsere aktuelle Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Änderungen Ihrer Fonds- und Ihrer Strategieauswahl nehmen wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung vor. Sofern Änderungen an Ihrer Fondsauswahl eintreten, die wir nicht beeinflussen können, nehmen wir einen Fondswechsel vor und informieren Sie. Sie können dann von sich aus erneut einen Fondswechsel vornehmen.</p> <p>Handelt es sich um einen Ihrer Anlagestrategie zugrundeliegenden Fonds, wird die Anlagestrategie ohne Ihre Zustimmung angepasst.</p>	<p>(1) Das bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung stehende Fondangebot und das Angebot an Anlagestrategien können sich während der gesamten Versicherungsdauer ändern. Wir können insbesondere nicht garantieren, dass die von Ihnen gewählten Fonds und Anlagestrategien während der gesamten Versicherungsdauer zur Verfügung stehen. Die jeweils aktuelle Liste finden sie auf unserer Internetseite.</p> <p>(2) Wenn ein von Ihnen gewählter Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 8 Absatz 2 vornehmen lassen. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch und wird Ihrem Wechselvolumen nicht angerechnet. Ist ein Fonds Ihrer Anlagestrategie betroffen, gilt Absatz 4.</p> <p>Erhebliche Änderungen eines Fonds</p> <p>(3) Wenn Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, ändern wir Ihre Fondsauswahl grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung. Sind hinsichtlich eines Fonds erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir diesen aus dem Angebot streichen. Solche erheblichen Änderungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder ○ stellt den Vertrieb ein oder ○ verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich oder • die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich oder • der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen oder • Gebühren, mit denen uns die Kapitalanlagegesellschaft beim Fondskauf belastet, erhöhen sich nachträglich oder • die Fristen für den Fondseinkauf oder den Fondsverkauf ändern sich, sodass ein späterer Kurstermin die Folge ist. <p>Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und • der Streichung zustimmen. <p>In diesem Fall werden wir Ihnen einen Fonds für einen Fondswechsel vorschlagen. Sie können aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p>(4) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 7 Absatz 2 und 3.</p> <p>Schließung von Fonds</p> <p>(5) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft den von Ihnen gewählten Fonds schließt, schlagen wir Ihnen einen anderen Fonds vor. Dieser entspricht dem ursprünglich gewählten Fonds weitgehend hinsichtlich Anlageziel und Anlagepolitik. Sie können aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p>(6) Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 7 Absatz 2 und 3.</p> <p>Vorübergehende Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen</p> <p>(7) Es kann vorkommen, dass wir vorübergehend keine Anteile an einem Fonds an- und verkaufen können.</p>

	<p>Können wir vorübergehend Fondanteile nicht kaufen, legen wir Anlagebeträge in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Diesen Fondswechsel in Form eines Switch (siehe § 8) führen wir kostenlos durch. Wir werden Sie umgehend informieren und Ihnen entsprechende Fonds vorschlagen. Benennen Sie uns bitte innerhalb von zehn Tagen einen Fonds aus unserem Vorschlag. Andernfalls werden wir einen Fonds aus unserem Vorschlag wählen. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, übertragen wir Ihr Fondsvermögen aus diesem Fonds in Fondsanteile des ursprünglichen Fonds. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch und wird Ihrem Wechselvolumen nicht angerechnet.</p> <p>Handelt es sich bei dem Fonds um einen Fonds in einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie, wird die Anlagestrategie nach Anweisung des Strategie-Managers angepasst. Diese Anpassung erfolgt ohne Ihre Zustimmung. Details zur Anpassung finden Sie in § 7 Absatz 3.</p> <p>Können wir vorübergehend Fondanteile nicht verkaufen, informieren wir Sie. Fondswechsel (§ 8), Umschichtungen (§ 16), Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (§ 24) oder Rentenübergang (§ 1), die nicht verkäufliche Fondsanteile ganz oder teilweise betreffen, können wir in dieser Zeit nicht ausführen.</p> <p>Einstellen / Austausch einer Anlagestrategie</p> <p>(8) Sind hinsichtlich einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, oder die Anlagestrategie wird – aus von uns nicht zu vertretenden Gründen – nicht mehr angeboten, können wir die Anlagestrategie durch eine andere Anlagestrategie (oder einen oder mehrere Fonds) ersetzen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen Strategiewechsel vorschlagen. Der Vorschlag gilt sowohl für die Anlage Ihrer künftigen Beiträge als auch für die notwendige Umschichtung des bisherigen Fondsvermögens. Sie können aber auch eine andere Anlagestrategie oder Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen und einen Wechsel gem. § 8 veranlassen.</p> <p>Wenn Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlages eine andere Anlagestrategie oder Fonds wählen, werden wir entsprechend unseres Vorschlags verfahren.</p>
--	--

Möglichkeiten zur Vertragsanpassung

§ 12 Stundung der Beiträge

<p>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</p> <p>Stundung der Beiträge</p> <p>Sie können eine Beitragsstundung von bis zu zwölf Monaten beantragen.</p> <p>Obwohl Sie in dieser Zeit keine Beiträge zahlen, bleibt Ihr Versicherungsschutz zu 100% bestehen. Voraussetzung ist, dass Sie bereits Beiträge für sechs Monate bezahlt haben. Die gestundeten Beiträge können in einer Summe nachgezahlt oder vom vorhandenen Vertragsguthaben abgezogen werden.</p>	<p>(1) Auf Ihren Wunsch können Ihre Beiträge für die Dauer von maximal zwölf Monaten gestundet werden. Hierzu müssen Sie mit uns einen individuellen Vertrag abschließen (Stundungsvertrag). Während einer vertraglich vereinbarten Stundung bleibt der vereinbarte Versicherungsschutz in voller Höhe bestehen. In dieser Zeit kaufen wir keine Fondsanteile für Ihren Versicherungsvertrag.</p> <p>Voraussetzungen für den Abschluss eines Stundungsvertrages sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben Ihren Vertrag nicht gekündigt. • Sie haben in den letzten sechs Versicherungsmonaten Beiträge gezahlt. • Sie haben eine frühere Stundung vollständig ausgeglichen. <p>(2) Ist der vereinbarte Stundungszeitraum abgelaufen, müssen Sie den Stundungsbetrag in einer Summe an uns nachzahlen. Der Stundungsbetrag sind die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen. Die Höhe der Stundungszinsen wird in dem Stundungsvertrag festgelegt. Wir verzichten auf die Stundungszinsen in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit befinden. • Wenn Sie sich im Mutterschutz befinden oder eine gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen. <p>Als Nachweis benötigen wir den Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers.</p> <p>(3) Alternativ zur Nachzahlung des Stundungsbetrags verrechnen wir auf Ihren Wunsch den Stundungsbetrag mit Ihrem Vertragsguthaben, wenn dieses groß genug ist. Dann sinken Ihre vereinbarten Leistungen.</p>
---	---

§ 13 Beitragsfreistellung – Herabsetzung der Beiträge

<p>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beitragszahlung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einstellen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsfreistellung Wenn Sie dies wünschen, befreien wir Sie von der Pflicht, Beiträge zu zahlen. Die garantierte Rente, sofern vorhanden, reduziert sich auf eine sogenannte beitragsfreie Rente. Deren Höhe berücksichtigt unter anderem, dass Sie keine Beiträge mehr zahlen. • Beitragsherabsetzung Sie können Ihre Beiträge reduzieren. Die garantierte Rente, sofern vorhanden, reduziert sich dann ebenfalls. 	<p>Beitragsfreie Rente</p> <p>(2) In diesem Fall führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter. Wenn eine garantierte Rente vorhanden ist, vermindert sie sich auf die beitragsfreie garantierte Rente. Bei der Berechnung verwenden wir das Deckungskapital Ihres Vertrages. Beitragsrückstände ziehen wir vom Deckungskapital ab. Wenn keine garantierte Rente vorhanden ist, ziehen wir Beitragsrückstände vom Vertragsguthaben ab. Einen Abzug wegen Beitragsfreistellung erheben wir nicht. Ein gegebenenfalls vorhandenes Ansammlungsguthaben oder Fondsvermögen entwickelt sich weiter. Die Überschüsse legen wir weiterhin wie vereinbart an.</p> <p>(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Wenn Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart haben, erlischt diese. Sofern Deckungskapital vorhanden ist, sinkt die garantierte Rente. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Vertragsguthaben für eine Rente zur Verfügung. Ist kein Vertragsguthaben mehr vorhanden, kann der Vertrag erlöschen (siehe § 25). Sofern Deckungskapital vorhanden ist, sinkt die garantierte Rente. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Vertragsguthaben für eine Rente zur Verfügung.</p> <p>(4) Nähere Informationen zu der beitragsfreien garantierten Rente und ihrer Höhe können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>Herabsetzung der Beiträge</p> <p>(5) Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beiträge zum Ende der laufenden Versicherungsperiode herabsetzen. Pro Versicherungsjahr müssen die Beiträge mindestens 180 Euro betragen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform. In diesem Fall vermindert sich die garantierte Rente.</p> <p>Wiederherstellen des Vertrages</p> <p>(6) Nach einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge können Sie jederzeit wieder Beiträge in der Höhe zahlen, die Sie vorher vereinbart hatten. Die Neuberechnung der garantierten Rente erfolgt auf Basis des garantierten Rentenfaktors (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(7) Beiträge, die Sie wegen einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge nicht gezahlt haben, können Sie nachzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine einmalige Zuzahlung oder • durch einen höheren Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer. <p>(8) Wenn Sie den Vertrag nach Absatz 6 oder 7 ändern, gelten für den garantierten Rentenfaktor weiterhin die Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Absatz 2a).</p>
§ 14 Beitragserhöhungen	
<p>Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag jederzeit erhöhen. Dadurch erhöhen sich das Vertragsguthaben und die spätere Rente. Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 EStG erreichen.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie zu jedem Fälligkeitstermin Ihren künftigen Beitrag erhöhen. Eine Mindesthöhe für die Erhöhung ist nicht zu beachten. Die vereinbarte Beitragsaufteilung (siehe § 18) gilt auch für den erhöhten Beitrag. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns den gewünschten Beitrag und das Datum, ab welchem Sie diesen Beitrag zahlen möchten.</p> <p>(2) Jede Beitragserhöhung erhöht das Vertragsguthaben und die Leistungen.</p> <p>(3) Als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor verwenden wir die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(4) Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 EStG erreichen.</p>
§ 15 Zuzahlungen	
<p>Sie können vor Rentenbeginn jederzeit zusätzliche Einzahlungen (= Zuzahlungen) vornehmen. Diese erhöhen das Vertragsguthaben und die spätere Rente.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit zusätzlich zu Ihren Beiträgen eine Zuzahlung leisten. Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag Ihrer Zuzahlung, • die gewünschte Aufteilung Ihrer Zuzahlung und

<p>Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 EStG erreichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die gewünschten Fonds aus unserer Fondsliste, wenn wir in Fonds anlegen sollen. <p>Geht uns Ihre Mitteilung erst verspätet zu, dann gilt der zweite Werktag nach Zugang Ihrer Mitteilung als das gewünschte Datum.</p> <p>Die gewünschte Aufteilung und die gewünschten Fonds können sie bei einer gewählten Anlagestrategie nicht vorgeben.</p> <p>(2) Von jeder Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages ab (siehe § 21). Den restlichen Teil Ihrer Zuzahlung legen wir entsprechend der gewünschten Aufteilung im Deckungskapital und in die gewählten Fonds an. Wenn Sie keine Aufteilung für die Zuzahlung festgelegt haben, verwenden wir dieselbe wie für den Beitrag. Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben, wird Ihre Zuzahlung gemäß der Strategie-Zusammensetzung (siehe § 7) angelegt.</p> <p>(3) Jede Zuzahlung erhöht das Vertragsguthaben und die Leistungen.</p> <p>Der Teil einer Zuzahlung, den wir im Deckungskapital anlegen, erhöht die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung. Die Erhöhung der garantierten Leistungen erfolgt zum nächsten Monatsersten nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto.</p> <p>Der Teil einer Zuzahlung, den wir in Fonds anlegen, erhöht das Fondsvermögen. Wir kaufen die Fondsanteile frühestens nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto. Den Bewertungsstichtag für den Kauf der Anteile finden Sie in § 10.</p> <p>(4) Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall erhöht sich nicht.</p> <p>(5) Durch eine Zuzahlung können steuerliche Nachteile entstehen. Nähere Informationen können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>(6) Als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor verwenden wir die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>Bedingungen</p> <p>(7) Sie können einmal pro Kalendermonat eine Zuzahlung leisten. Eine Zuzahlung muss mindestens 250 Euro betragen. Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen maximal in jedem einzelnen Kalenderjahr den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 EStG erreichen.</p>
<p>§ 16 Änderung der Beitragsaufteilung – Umschichtung</p>	
<p>Beitragsaufteilung</p> <p>Ohne Wahl einer Anlagestrategie können Sie entscheiden, wie Sie Ihre Beiträge zwischen Deckungskapital und Fonds aufteilen.</p> <p>Die Aufteilung der Beiträge können Sie jederzeit ändern.</p> <p>Umschichtung</p> <p>Ohne Wahl einer Anlagestrategie können Sie das Vertragsguthaben zwischen Deckungskapital und Fonds umschichten.</p> <p>Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Umschichtungen und Shifts bis zu insgesamt 250.000 Euro möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>	<p>Änderung der Beitragsaufteilung</p> <p>(1) Falls Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, können Sie jederzeit vor Rentenbeginn neu festlegen, wie viel % des Sparbeitrags Sie zukünftig im Deckungskapital anlegen wollen. Der Sparbeitrag ist der Beitrag ohne Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr (sofern vereinbart) und Kosten (siehe § 21). Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage im Voraus in Textform.</p> <p>Umschichtung</p> <p>(2) Falls Sie keine Anlagestrategie gewählt haben, können Sie jederzeit vor Rentenbeginn einmal pro Kalendermonat Vertragsguthaben zu einem von Ihnen gewünschten Datum umschichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Deckungskapital ins Fondsvermögen oder • aus dem Fondsvermögen ins Deckungskapital. <p>Dies ist für Sie kostenlos. Es müssen mindestens 500 Euro sein. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Umschichtungen und Shifts (siehe § 8) bis zu insgesamt 250.000 Euro (Wechselvolumen) möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>(3) Umschichtungen aus dem Deckungskapital in das Fondsvermögen reduzieren die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung. Umschichtungen aus dem Fondsvermögen in das Deckungskapital erhöhen die garantierte Rente und die garantierte Kapitalabfindung.</p> <p>Den Bewertungsstichtag der Fonds beim Umschichten finden Sie in § 10. Für den garantierten Rentenfaktor gelten weiterhin die Rechnungsgrundlagen gemäß § 2 Absatz 2a).</p>

	<p>Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall ändert sich nicht.</p> <p>(4) Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag für die Umschichtung aus dem Deckungskapital ins Fondsvermögen oder • den Betrag für die Umschichtung aus dem Fondsvermögen in das Deckungskapital. <p>In folgenden Fällen gilt der zweite Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns als das gewünschte Datum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Mitteilung erreicht uns nicht rechtzeitig oder • Sie haben kein Datum angegeben.
Im Leistungsfall	
§ 17 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht	
<p>Nachweise Die Rentenzahlung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins und der Geburtsurkunde der versicherten Person. Im Todesfall benötigen wir die Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis.</p> <p>Erklärung der Leistungspflicht Wir teilen Ihnen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p>	<p>(1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Versicherungsschein und • ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. <p>(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die dabei entstehenden Kosten werden wir übernehmen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten. • ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. <p>(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die dabei entstehenden Kosten müssen Sie beziehungsweise der Leistungsempfänger tragen.</p> <p>(5) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p> <p>(6) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie beziehungsweise der Leistungsempfänger diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen.</p> <p>(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken. Hierbei werden keine Kosten, die der Versicherung entstanden sind, auf Sie umgelegt. Es können lediglich Ihre Bankkosten anfallen.</p>
Beitrag	
§ 18 Beitragskalkulation – Beitragsaufteilung	
<p>Beitragsaufteilung Sie können entscheiden, wie Sie Ihre Beiträge zwischen Deckungskapital und Fonds aufteilen. Die Beitragsteile, die im Deckungskapital angelegt werden, verzinsen wir mit dem Rechnungszins von 1,0%. Die Aufteilung der Beiträge können Sie jederzeit ändern.</p>	<p>Sie zahlen Ihre Beiträge an uns.</p> <p>a) Von diesen Beiträgen ziehen wir folgende Beträge ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den pauschalen Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr im Todesfall (sofern vereinbart) und • Kosten gemäß § 21. <p>Der restliche Teil des Beitrags ist der Sparbeitrag. Wenn sie eine Anlagestrategie gewählt haben, teilen wir den Sparbeitrag gemäß der Strategie-Zusammensetzung (siehe § 7) auf. Anderenfalls teilen wir den Sparbeitrag wie mit Ihnen vereinbart zwischen Deckungskapital und Fonds auf:</p> <p>b) Sie legen fest, wie viel % des Sparbeitrags Sie im Deckungskapital anlegen wollen.</p>

	<p>Das Deckungskapital verzinsen wir mit dem Rechnungszins in Höhe von 1,0% jährlich und entnehmen aus diesem Kosten gemäß § 21. Aus dem Deckungskapital zahlen wir ab Rentenbeginn die garantierte Rente.</p> <p>c) Den anderen Teil des Sparbeitrags legen wir in Fonds an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der von Ihnen gewünschten prozentualen Aufteilung • in die von Ihnen gewünschten Fonds. <p>Das Fondsvermögen gehört zum Vertragsguthaben. Einzelheiten zur Kostenstruktur Ihres Vertrages finden Sie in § 21.</p>
	<p>§ 19 Beitragszahlung</p>
<p>Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamem Versicherungsschutz</p> <p>Zahlen Sie bitte Ihren ersten Beitrag oder Einmalbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. <p>Ihre weiteren Beiträge (= Folgebeiträge) zahlen Sie bitte jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.</p>	<p>(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung zahlen Sie in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder jährlich (Jahresbeiträge). Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines Versicherungsjahres fällig.</p> <p>(2) Sie können auch vereinbaren, die Jahresbeiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu zahlen. Hierfür erheben wir keinen Ratenzuschlag.</p> <p>Erster Beitrag oder Einmalbeitrag</p> <p>(3) Zahlen Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. <p>(4) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 3 schuldhaft versäumen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • fällt der Versicherungsschutz weg und • wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben: • durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder • durch eine gesonderte Mitteilung. <p>Folgebeiträge</p> <p>(5) Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zum jeweils vereinbarten Fälligkeitstermin. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen. Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und • der Leistungsfall nach Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Zahlungsfrist eintritt. <p>Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Konsequenz bereits mit der Aufforderung hingewiesen haben.</p> <p>Beitragszahlung und Lastschriftverfahren</p> <p>(6) Die vereinbarten Beiträge können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, Beiträge von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“). Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen nach den Absätzen 3 und 5 einziehen konnten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen <u>und</u> • Sie diesem Einzug nicht widersprechen. <p>Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies nicht Ihre Schuld ist und • Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen.

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

	Konnten wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen, sind wir berechtigt, die Zahlung künftig außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn sie die fehlenden Einzüge nicht zu vertreten haben.
	§ 20 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)
<p>Versicherungsschutz wertstabil halten</p> <p>Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch um 1-10% erhöhen. Damit erhöhen sich auch Ihre Leistungen. Ihre jährlichen Beiträge inklusive dynamischer Erhöhungen dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr maximal den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 EStG erreichen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Bei Vereinbarung der dynamischen Beitragserhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz (1-10%). Ihre jährlichen Beiträge inklusive dynamischer Erhöhung dürfen zusammen mit den Zuzahlungen maximal in jedem einzelnen Kalenderjahr den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 EStG erreichen. (2) Mit jeder Beitragserhöhung erhöhen sich die Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die erhöhten Leistungen berücksichtigen das Alter der versicherten Person zum Erhöhungstermin und die restliche Beitragszahlungsdauer. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a). (3) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. (4) Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, sofern kein späterer Termin vereinbart ist. Die letzte Erhöhung erfolgt drei Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern kein späterer Termin vereinbart ist. (5) Die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 26) beginnen nicht erneut. (6) Sie können eine Erhöhung auch innerhalb eines Monats nach dem Erhöhungstermin ablehnen. Dann entfällt diese rückwirkend. Sie können sie mit unserer Zustimmung auch nachholen. (7) Lehnen Sie zweimal hintereinander eine Erhöhung ab, verlieren Sie Ihren Anspruch auf weitere dynamische Erhöhungen. Wir können Ihnen diesen jedoch erneut einräumen.
Kosten	
	§ 21 Kostenstruktur
<p>Kosten Ihres Vertrages</p> <p>In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten, die Sie detailliert und transparent im Produktinformationsblatt finden.</p> <p>Nettoprodukt ohne Provisionen</p> <p>In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen Kosten. Diese berücksichtigen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung Ihres Versicherungsantrags, • die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, • die Bearbeitung von Anfragen und Anträgen, • die Anlagestrategie, • Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und • Werbeaufwendungen. (2) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler. (3) Die Höhe der Kosten Ihres Vertrages können Sie dem Produktinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen. (4) Die Kalkulation sowohl der Abschluss- und Vertriebskosten als auch der Verwaltungskosten (inklusive Anlagestrategiekosten) erfolgt nach folgender Struktur: <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Rentenbeginn, erheben wir die Kosten folgendermaßen: <ul style="list-style-type: none"> ○ in % jedes gezahlten Beitrags und jeder Zuzahlung, ○ in % des gebildeten Kapitals sowie ○ als festen jährlichen Eurobetrag. • Ab Rentenbeginn, erheben wir die Kosten folgendermaßen: <ul style="list-style-type: none"> ○ in % jeder Rentenzahlung, ○ in % des gebildeten Kapitals sowie ○ als festen jährlichen Eurobetrag. <p>Im Produktinformationsblatt weisen wir die jährlichen Prozentsätze und den festen jährlichen Eurobetrag aus.</p>

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

	<p>(5) Sie können Kapital aus einem Basisrentenvertrag in einen anderen Basisrentenvertrag übertragen (siehe § 24). Wenn Sie Kapital in diesen Basisrentenvertrag übertragen, berücksichtigen wir für dieses Kapital weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.</p> <p>(6) Kosten für bestimmte Anlässe (siehe § 22) haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 22 entnehmen.</p>				
	§ 22 Gebühren				
<p>Zusätzlich anfallende Gebühren Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag, erheben wir zusätzliche Gebühren.</p>	<p>(1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Unternehmen:</td> <td style="text-align: right;">150€</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Aufgaben im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungsausgleich:</td> <td style="text-align: right;">Die Gebühr beträgt 1% des ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 500 €. Die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person tragen diese zu gleichen Teilen.</td> </tr> </table> <p>(2) Unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.</p>	Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Unternehmen:	150€	Aufgaben im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungsausgleich:	Die Gebühr beträgt 1% des ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 500 €. Die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person tragen diese zu gleichen Teilen.
Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Unternehmen:	150€				
Aufgaben im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungsausgleich:	Die Gebühr beträgt 1% des ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 500 €. Die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person tragen diese zu gleichen Teilen.				
Beendigung des Vertrages					
	§ 23 Kündigung				
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen.</p> <p>Wir stellen Ihren Vertrag beitragsfrei</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.</p> <p>(2) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform.</p> <p>(3) Durch Ihre Kündigung wird Ihr Vertrag beitragsfrei (§ 13) gestellt. Einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben Sie nicht. Keine Beitragsrückzahlung</p> <p>(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.</p>				
	§ 24 Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Basisrentenvertrag				
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen und das Vertragsguthaben auf einen anderen Basisrentenvertrag übertragen. Dieser muss die Voraussetzungen des EStG erfüllen und auf Ihren Namen lauten.</p> <p>Der Übertragungswert entspricht dem dann vorhandenen Vertragsguthaben.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei einer Übertragung zu einem anderen Anbieter Kosten entstehen.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen, um das Vertragsguthaben auf einen anderen Basisrentenvertrag übertragen zu lassen. Sie müssen ihn in Textform kündigen, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres. Eine Übertragung auf einen anderen Anbieter setzt voraus, dass dieser uns gegenüber bestätigt, dass der Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllt, sowie dass die Widerrufsfrist für den anderen Basisrentenvertrag abgelaufen ist und auf Ihren Namen lautet. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Mit vollständiger Übertragung des Vertragsguthabens durch uns endet der Vertrag. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des Vertragsguthabens nicht mehr möglich. Übertragungswert</p> <p>(2) Der Übertragungswert entspricht dem zum Vertragsende vorhandenen Vertragsguthaben. Beitragsrückstände ziehen wir vom Übertragungswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht.</p> <p>(3) Bei einer Übertragung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 150 Euro, die wir mit dem Übertragungswert verrechnen werden (siehe § 22). Bei einer internen Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bei uns erheben wir diese Gebühr nicht.</p> <p>(4) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des Vertragsguthabens kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Übertragungswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch die Kosten für den Ab-</p>				

	<p>schluss und die Verwaltung Ihres Vertrages. Nähere Informationen zum Vertragsguthaben, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß es garantiert ist, können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>Übertragung</p> <p>(5) Den Übertragungswert übertragen wir direkt auf Ihren anderen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag wir das Vertragsguthaben übertragen sollen. Sie können nicht verlangen, dass wir den Übertragungswert an Sie auszahlen.</p> <p>(6) Bei Übertragung auf einen anderen Anbieter können Ihnen bei diesem erneut Abschluss- und Vertriebskosten entstehen.</p>
§ 25 Erlöschen des Vertrages	
<p>Erlöschen des Vertrages</p> <p>Ihr Vertrag kann erlöschen, wenn Sie ein Jahr lang kein Vertragsguthaben im Vertrag haben.</p>	<p>Wenn in Ihrem Vertrag für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kein Vertragsguthaben vorhanden ist, kann Ihr Vertrag unter der folgenden Voraussetzung erlöschen:</p> <p>Wir machen Sie mit einem Anschreiben darauf aufmerksam, dass kein Vertragsguthaben vorhanden ist. Darin wird Ihnen eine sechswöchige Frist eingeräumt für die Möglichkeit einer Zuzahlung oder die Wiederaufnahme der Beitragszahlung.</p> <p>Sollten Sie in diesem Zeitraum weder einen Beitrag geleistet haben noch auf das Anschreiben in anderer Weise reagiert haben, werden wir Sie mit einer weiteren sechswöchigen Frist durch ein Anschreiben mit dem Hinweis erinnern, dass Ihr Basisrentenvertrag automatisch erlischt, wenn Sie innerhalb dieser Frist entweder keinen Beitrag leisten oder uns mitteilen, dass Sie den Vertrag durch weitere Beitragsleistung aufrecht erhalten möchten.</p>
Allgemeine Regelungen	
§ 26 Vorvertragliche Anzeigepflichten	
<p>Beantworten Sie alle Fragen rund um Ihren Vertrag offen und ehrlich</p> <p>Sie sind verpflichtet, alle Fragen im Rahmen des Vertragsabschlusses wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben gefährden Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Sollten Sie Fragen falsch oder unvollständig beantworten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Damit erlischt Ihr Versicherungsschutz ab Vertragsbeginn.</p> <p>Unser Rücktrittsrecht entfällt jedoch, wenn Sie weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben können wir den Vertrag kündigen. Wenn die Anzeigepflicht allerdings unverschul-</p>	<p>Vorvertragliche Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wir übernehmen Ihren Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Ihnen vor Abschluss des Vertrages in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Das gilt insbesondere für die Fragen zu Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.</p> <p>(2) Soll eine andere Person versichert werden, wird das Wissen dieser anderen Person wie Ihr eigenes behandelt.</p> <p>(3) Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn die Ihnen oder der anderen Person gestellten Fragen falsch oder nicht vollständig beantwortet werden.</p> <p>Rücktritt</p> <p>(4) Wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht entfällt, wenn Sie dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig getan haben. Selbst bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht entfällt unser Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p> <p>(5) Im Falle des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir unseren Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt haben und • die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hatte und • die Anzeigepflicht nicht arglistig verletzt worden ist. <p>(6) Bei einem Rücktritt wird der Vertrag ab Vertragsbeginn aufgehoben und erlischt. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf die Erstattung der gezahlten Beiträge. Ein Rückkaufswert nach §169 VVG fällt nicht an.</p> <p>Kündigung</p> <p>(7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht entfällt, wenn wir den Vertrag trotzdem, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p>

<p>det verletzt wurde, dann verzichten wir auf eine Kündigung.</p> <p>Wäre auch mit den falschen oder vorenthaltenen Informationen ein Vertrag zustande gekommen, so passen wir Ihren Vertrag entsprechend an. Dies kann dazu führen, dass wir bei bereits eingetretenen Versicherungsfällen nicht leisten.</p> <p>Wichtige Fristen</p> <p>Rücktritt, Kündigung oder Anpassung des Vertrages müssen wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis des nicht oder unvollständig angezeigten Umstandes geltend machen.</p> <p>Unsere Rechte erlöschen nach fünf Jahren ab Vertragsbeginn. Bei Vorsatz oder arglistiger Täuschung erlöschen unsere Rechte erst nach zehn Jahren ab Vertragsbeginn.</p>	<p>(8) Im Falle unserer Kündigung wird Ihr Vertrag gemäß § 13 beitragsfrei gestellt.</p> <p>(9) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Kündigung, wie sie gemäß § 19 Absatz 3 VVG zulässig wäre.</p> <p>Vertragsanpassung</p> <p>(10) Hätten wir den Vertrag trotz der Anzeigepflichtverletzung zu anderen Bedingungen geschlossen, werden wir den Vertrag rückwirkend auf die anderen Bedingungen anpassen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, wird Ihr Vertrag erst ab der laufenden Versicherungsperiode angepasst. Sie werden in einer Mitteilung über diese Vertragsanpassung informiert. Dies kann, wenn wir einzelne Tatbestände vom Versicherungsschutz ausschließen, zum rückwirkenden Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>(11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsanpassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Beitrag um mehr als 10% steigt oder • der Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird. <p>(12) Haben Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf eine Vertragsanpassung, wie sie gemäß § 19 Absatz 4 VVG zulässig wäre.</p> <p>Ausübung unserer Rechte</p> <p>(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.</p> <p>(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kennen.</p> <p>(15) Unsere genannten Rechte müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer genannten Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir uns stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.</p> <p>(16) Unsere genannten Rechte erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn. Tritt innerhalb dieser Frist ein Versicherungsfall ein, können wir unsere Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt diese Frist zehn Jahre.</p> <p>Anfechtung</p> <p>(17) Haben Sie die Anzeigepflicht durch eine arglistige Täuschung verletzt, können wir den Vertrag innerhalb eines Jahres ab Kenntnis dieser Verletzung anfechten. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsbeginn. Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung</p> <p>(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn Ihr Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Erweiterung oder Wiederherstellung für den geänderten oder wiederhergestellten Teil der Versicherung neu zu laufen.</p> <p>Erklärungsempfänger</p> <p>(19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern uns keine andere Person als Bevollmächtigter bekannt ist, werden wir diese Erklärung nach Ihrem Tod gegenüber einem Bezugsberechtigten abgeben. Für den Fall, dass kein Bezugsberechtigter vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, werden wir die Erklärung gegenüber dem Inhaber des Versicherungsscheins abgeben.</p>
<p>§ 27 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen</p>	
<p>Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie aller anderen</p>	<p>(1) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.</p> <p>(2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Name ändert.</p>

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller
Garantie

<p>Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.</p>	<p>Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen.</p> <p>(3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Inland ansässig ist und • die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. <p>(5) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns Folgendes mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre aktuelle Postanschrift und • auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und ○ Ihre dortige Steuernummer. <p>Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn Sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu Folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.</p> <p>Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.</p>
<p>§ 28 Anwendbares Recht – Gerichtsstand</p>	
<p>Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.</p>	<p>(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p> <p>(2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Europäischen Union, • Islands, • Norwegens oder • der Schweiz, <p>sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.</p>

Anhang 1 „Wörterbuch“

Arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	Eine arglistige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht liegt vor, wenn wissentlich falsche Angaben in dem Bewusstsein bzw. in der Annahme gemacht werden, dass wir als Versicherungsunternehmen den Antrag bei korrekter Beantwortung nicht oder nur unter anderen, erschwerten Bedingungen annehmen würden.
Ausgabeaufschlag	Beim Kauf von Fondsanteilen berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag. Ein Ausgabeaufschlag ist in den Verwaltungskosten enthalten.
Ausgabepreis	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Sie vereinbarungsgemäß Beiträge zahlen.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im Versicherungsfall die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der Versicherungsnehmer benennt sie.
Börsenkurs	Der Börsenkurs eines Fonds ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf oder Verkauf von Anteilen dieses Fonds zahlt oder bekommt. <ul style="list-style-type: none"> • Der Preis beim Verkauf von Fondsanteilen ist der Rücknahmepreis. • Der Preis beim Kauf von Fondsanteilen ist der Ausgabepreis. Gegebenenfalls berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis einen Ausgabeaufschlag .
Deckungskapital	Von Ihren Beiträgen ziehen wir den Risikobeitrag für die Beitragsrückgewähr ab, sofern sie vereinbart ist. Dann ziehen wir Kosten gemäß § 21 ab. Den restlichen Teil Ihres Beitrags legen wir im Deckungskapital und in den von Ihnen gewünschten Fonds an. Das Deckungskapital verzinsen wir mit dem Rechnungszins in Höhe von 1,0% jährlich. Wir entnehmen aus dem Deckungskapital die Kosten gemäß § 21. Ab Rentenbeginn zahlen wir aus dem Deckungskapital die garantierte Rente und entnehmen Kosten gemäß § 21.
Garantierte Rente	Die garantierte Rente ist die Rente, die wir ab dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens zahlen. Sie vereinbaren diese zu Vertragsbeginn. Sie kann sich ändern: Sie erhöht sich, wenn Sie zum Beispiel eine Zuzahlung vornehmen (siehe § 15). Sie vermindert sich, wenn Sie zum Beispiel den Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beiträge herabsetzen (siehe § 13). Wir weisen die garantierte Rente im Versicherungsschein aus.
Rechnungsgrundlagen	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen aus. Diese Rechnungsgrundlagen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Rechnungszins , das ist der Zins, <ul style="list-style-type: none"> ○ mit dem wir das Deckungskapital garantiert verzinsen (siehe § 18) und ○ den wir bei dem tatsächlich notwendigen Risikobeitrag für eine Beitragsrückgewähr berücksichtigen (siehe § 3 Absatz 3), • dem Rechnungszins nach Rentenbeginn, das ist der Zins, mit dem wir den Rentenfaktor berechnen (siehe § 2 Absatz 2a) und 2c)) und • der Sterbetafel.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
Strategie-Zusammensetzung	Strategie-Zusammensetzung einer Anlagestrategie wird nach bestimmten Anlagegrundsätzen vom Strategie-Manager festgelegt und beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • die zugrundeliegenden Fonds und • die prozentuale Aufteilung der Anlagebeträge auf diese Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Strategie-Zusammensetzung kann sich jederzeit ohne Ihre Zustimmung ändern.

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

Textform	Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente, solange die versicherte Person lebt. Die vereinbarte Leistung im Todesfall zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt. Bei einer Basisrente sind die versicherte Person und der Versicherungsnehmer immer identisch.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das Voraussetzung dafür ist, dass wir Leistungen zahlen. Dies sind in diesem Vertrag der Todesfall und die Fälligkeit jeder einzelnen Rentenzahlung.
Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.
Versicherungsperiode	Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise des Beitrags einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Zahlen Sie einen Einmalbeitrag, umfasst die Versicherungsperiode ein Jahr.
Versicherungsvertragsinformation	Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation. In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungsangebot, • Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und • besondere Informationen zur Fondsauswahl, sofern wir vereinbarungsgemäß Beiträge oder Überschüsse in Fonds anlegen.
Vertragsguthaben	Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • dem Deckungskapital, • dem Fondsvermögen, • dem Ansammlungsguthaben gemäß § 3 Absatz 3 a), • dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und • den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6). <p>Wenn wir vereinbarungsgemäß Beiträge oder Überschüsse in Fonds anlegen, beachten Sie: Die Höhe des Fondsvermögens hängt davon ab, wie sich der Wert der Fonds entwickelt. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 6 Absätze 4 und 5. Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen finden Sie in § 10.</p> <p>Das Vertragsguthaben verringert sich oder fällt weg, wenn wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen müssen. Gleiches gilt bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p>

Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung „MindZV“) in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, dem Kapitalanlageergebnis und dem übrigen Ergebnis.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV.

Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage der Beiträge der Versicherungsnehmer. Angelegt werden dabei die Beitragsanteile für das Deckungskapital. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst den Betrag für die garantierten Zinsen. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen MindZV. Im gleichen Umfang und nach den gleichen Maßgaben beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf die Überschussbeteiligung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beachten Sie: Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

Allgemeine Bedingungen für die Netto-Basis-Fonds-Rente mit individueller Garantie

Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven.

Ermittlung der Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven

Dazu ermitteln wir zunächst die Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven. Dies tun wir monatlich neu. Die Höhe kann von einem Monat zum nächsten sehr unterschiedlich und auch Null sein.

Rechnerische Zuordnung zu den Verträgen

Den ermittelten Betrag ordnen wir danach den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dies tun wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Also hat auch Ihr Vertrag monatlich neu einen aktuell rechnerisch zugeordneten Betrag.

Zuteilung für Ihren Vertrag

Zu den in § 3 Absatz 6 und 7 dieser Bedingungen beschriebenen Zeitpunkten beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dann teilen wir Ihrem Vertrag einen Anteil des Betrages zu, der Ihrem Vertrag dann aktuell rechnerisch zugeordnet ist. Dies ist zurzeit die Hälfte dieses Betrages, siehe § 153 Absatz 3 VVG.